Landesverband VERNUNFTKRAFT HESSEN e.V.

c/o Schloss Nr. 1, 35321 Laubach Laubach, den 22. Juni 2015

Stellungnahme Wasserrahmenrichtlinie

Der Reinhardswald als Beispiel stellt ein umfangreiches Grundwasser Reservegebiet dar, das Dargebot ist bislang noch nicht vollständig durch Wasserrechte ausgeschöpft.

In diesem Raum sind im Muschelkalk und im Mittleren Buntsandstein ergiebige Grundwasservorkommen vorhanden, die bis zu einer Tiefe von 300m für den Großraum Kassel genutzt werden. Ein Grundwasserstockwerksbau ist ausgebildet

Mineralwasserbrunnen und Thermalsolequellen (Tiefbrunnen) sind in Schichten des Zechsteins und Mittleren Buntsandsteins bekannt.

Zum wirksamen Schutz des Trinkwassers werden Trinkwasserschutzgebiete (TWS) festgesetzt.

Die Ausweisung eines TWS schützt das Grundwasservorkommen vor anderen Nutzungsansprüchen im Einzugsgebiet.

Werden WEA in der Nähe von Wasserschutzgebieten oder Grundwassereinzugsgebieten errichtet, werden pro Standort bis zu einem Hektar Waldfläche gerodet. Bei Kahlschlägen oder großflächigem Windwurf im Wald erhöht sich die Belichtung des Waldbodens und die Mineralisierung des Humus wird beschleunigt.

Forschungsergebnisse aus Bayern zeigen auf, dass bei Kahlschlägen vom Waldbeständen bereits ab 1000 Quadratmetern im Sickerwasser eine erhöhte Nitratbelastung von bis zu 100 Milligramm je Liter festgestellt worden seien. Der Grenzwert für Nitrat liegt laut Trinkwasserverordnung bei 50 Milligramm pro Liter.

Im Merkblatt der Landesanstalt für Umwelt Bayern sind Rodungen in Wasserschutzgebieten grundsätzlich verboten. Auch im empfindlichen Bereich des Grundwassereinzugsgebietes einer öffentlichen Wasserversorgung wird die Nitratbelastung durch Rodungen für Windparks als „problematisch“ eingestuft.

„In wasserwirtschaftlich sensiblen Gebieten stellt der Bau von WEA darüber hinaus vor allem während der Bauphase ein Risiko dar, weil hierbei eine tiefgründige Verletzung von Grundwasser überdeckenden Schichten auf großer Fläche erfolgt. Eine ausreichende Grundwasserüberdeckung hat wegen ihrer Schutz- und Reinigungsfunktion eine große Bedeutung für das Grundwasser und damit für den Trinkwasserschutz. Ein weiteres Risiko für die Qualität des Grundwassers kann von der Lagerung und dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Bereich der WEA ausgehen.“

( Leitfaden zum Bau und Betrieb von Windenergieanlagen in Wasserschutzgebieten, Ministerium für Umwelt pp. Rheinland-Pfalz, Februar 2013)

In dem Moment, in dem in Nachbarschaft von Wasserschutzgebieten WEA aufgestellt werden, bedarf es einer Bereitstellung von Löschwasservorrat:

• bei 3 bis 5 Anlagen ein Löschwasservorrat von mindestens 75 m³

• ab 6 bis zu 19 Anlagen ein Löschwasservorrat von mindestens 105 m³

• ab 20 Anlagen ein Löschwasservorrat von mindestens 300 m³.

WEA können in verschiedenen Situationen wie Pannen, Wartungen und insbesondere bei Bränden, erhebliche Mengen wassergefährdender Substanzen in die Umgebung und damit auch in das Grundwasser abgeben. Technische Maßnahmen wie z.B. Auffangwannen können im Brandfall eine Kontaminierung des Grundwassers nicht verhindern.

Deshalb ist es notwendig, in einem Genehmigungsverfahren diese Tatsachen hinreichend zu berücksichtigen. Insbesondere ist die Vorschrift der Richtlinie 2006/118/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.Dezember 2006 zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung

in Artikel 4 zu beachten, die ein Verschlechterungsverbot für Grundwässer vorsieht.

Der § 32 Abs.1 Hessisches Wassergesetz regelt die Eigenkontrolle durch Unternehmen der Wasserversorgung wie folgt:

Abs. 1 „Die Unternehmerinnen und Unternehmer der Wasserversorgung haben ihre Wassergewinnungsanlagen auf eigene Kosten zu überwachen. Sie haben bestehende Gefahrenunverzüglich der Wasserbehörde mitzuteilen und auf eine Begrenzung des Schadens hinzuwirken.“

Weiterhin fordert das DVGW-W 101:“ bei der Erarbeitung der Schutzgebietsverordnung sind alle potenziellen Gefährdungen im Einzugsgebiet zu ermitteln und hinsichtlich ihres Gefährdungspotenzials zu bewerten pp“

Dies kann im Rahmen eines strukturierten Risikomanagements erfolgen. Ein wichtiger Bestandteil eines Risikomanagements ist die sorgfältige Dokumentation und die regelmäßige Dokumentation des Risikomanagements all 3 bis 5 Jahre.

Aus: „Ergebnisse aus dem Forschungsvorhaben Risikomanagement für Wasserschutzgebiete“

Dipl.-Ing. Tobias Bunk, Dr.-Ing. Martin Emmert, Prof. Dr.-Ing. Frieder Haakh Zweckverband Landeswasserversorgung, Stuttgart ,Heft 29/2013

Wir fordern in diesen Zusammenhängen, dass bei den Genehmigungsverfahren von WEA im Umfeld von TWS bzw. Grundwassereinzugsbereichen eine vertiefte Prüfung auf die möglichen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erfolgen hat, was durch ein Risikomanagement wie oben beschrieben sichergestellt werden kann.

Laubach, den 22. Juni 2015

Landesverband Vernunftkraft Hessen e.V-

Bernhard Klug

Vorsitzender